

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung
und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften
— Drucksachen 12/5826, 12/8005, 12/8398 —**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Peter Struck**
Berichterstatter im Bundesrat: **Staatssekretär Gustav Wabro**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 235. Sitzung am 23. Juni 1994 beschlossene Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 1. September 1994

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Dr. Peter Struck
Berichterstatter

Gustav Wabro

Anlage

**Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung
und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften****1. Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 3 GewO)**

In Artikel 1 wird in § 11 Abs. 3 die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§§ 31 und 41“ ersetzt.

**2. Zu Artikel 2 a — neu — (§ 6 Satz 2 — neu —,
§ 23 Abs. 2 Satz 2,
§ 25 Abs. 2 Satz 1,
§ 28 Abs. 2 Nr. 1 und
§ 29 Gaststättengesetz)**

Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2 a eingefügt:

„Artikel 2 a

Änderung des Gaststättengesetzes

Das Gaststättengesetz vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465, 1298), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.“

2. § 28 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. entgegen § 6 Satz 1 keine alkoholfreien Getränke verabreicht oder entgegen § 6 Satz 2 nicht mindestens ein alkoholfreies

Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge verabreicht,“.

3. In § 23 Abs. 2 Satz 2, § 25 Abs. 2 Satz 1 und § 29 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ und das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.’**3. Zu Artikel 3 a — neu — (§ 41 Abs. 1 Nr. 9 BZRG)**

Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3 a eingefügt:

„Artikel 3 a

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

§ 41 Abs. 1 Nr. 9 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„9. den für waffenrechtliche oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse, für die Erteilung von Jagdscheinen oder für Erlaubnisse für das Bewachungsgewerbe und die Überprüfung des Bewachungspersonals zuständigen Behörden,“.